



Stadt Ebern

Hallenbad

Hygienekonzept Corona-Pandemie

Version: 1.0
Stand / Ausdruck: 07.09.2020 / 15.09.2020 09:00
Verantwortlich: Stadt Ebern
Bürgermeister Jürgen Hennemann

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Gültigkeitsbereich	3
1.2	Grundsätzliche Verhaltensregeln	3
2	Reinigungskonzept	5
2.1	Tägliche Unterhaltsreinigung	5
2.2	Zusätzliche Desinfektion bestimmter Kontaktflächen	5
3	Besondere Maßnahmen	6
3.1	Umkleidebereich	6
3.2	Badehalle	6
4	Maßgaben für bestimmte Nutzergruppen	7
4.1	Schulen	7
4.2	Vereine, private Schwimmschulen, Reha-Sportgruppen	7
5	Abkürzungsverzeichnis	8
6	Schlussbestimmungen	9
6.1	Durchsetzung des Hygienekonzeptes	9
6.2	Inkrafttreten	9

1 Allgemeines

1.1 Gültigkeitsbereich

Dieses Hygienekonzept (HK) gilt für das Hallenbad Ebern

1.2 Grundsätzliche Verhaltensregeln

1.2.1 Betretungsverbot

Vom Zutritt zu den Einrichtungen generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:

- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.

Sollten Besucher oder Bedienstete während des Aufenthalts im Hallenbad Krankheitssymptome von COVID-19 entwickeln, sollen sie umgehend die Anlage verlassen.

1.2.2 Einhaltung der Abstandsregel

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich.

Die Warteschlange am Kassenautomat wird durch Bodenmarkierungen entzerrt, die Laufwege im Eingangsbereich durch Pfeile und Markierungen vorgegeben.

Sitzgelegenheiten im Eingangsbereich werden gesperrt oder entfernt.

1.2.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Besucher müssen eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen

- im Eingangsbereich mit Sanitäranlagen,
- im Flur zwischen Eingang und Umkleide und
- in den Umkleidebereichen, solange sie Straßenkleidung tragen.

Beschäftigte müssen eine geeignete MNB tragen

- solange sie sich mit Besuchern in einem Raum außerhalb der Schwimmhalle befinden oder
- wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus medizinischem Grund keine MNB tragen können (mit ärztlichem Attest), sind vom Tragen einer MNB befreit.

1.2.4 Handhygiene

Die Besucher haben die Möglichkeit, sich in den Toilettenanlagen im Eingangsbereich und in den Umkleiden die Hände mit Seife zu waschen. Die Händetrocknung erfolgt über Papierhandtücher.

Für Bedienstete besteht zudem eine Waschgelegenheit in der Schwimmmeisterkabine bzw. in der Personalumkleide.

Durch eine Beschilderung ist auf das richtige Händewaschen hinzuweisen.

1.2.5 Kinder unter 12 Jahren

Der Einlass von Kindern unter 12 Jahren kann nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. für die Betreuung zuständigen Erwachsenen gestattet werden. Diese sollen das Kind zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in diesem HK anhalten.

1.2.6 Besucherregistrierung für den öffentlichen Badebetrieb

Jeder Besucher muss sich im Eingangsbereich unter Angabe von Name, Datum, Uhrzeit und sicherer Erreichbarkeit (Telefon/E-Mail, Adresse) registrieren. Bei gemeinsamen Hausstand sind die Daten einer Person ausreichend. Hierfür werden Vordrucke bereitgestellt, die ausgefüllt in eine Box eingeworfen werden. Die Daten werden nach dem vorgegebenen Zeitraum gelöscht.

Die max. gleichzeitige Besucheranzahl liegt bei 45 Personen während des öffentlichen Badebetriebs.

1.2.7 Wettkämpfe

Der Wettkampfbetrieb ist untersagt (vgl. § 9 Abs.1, 6 der 6. BayIfSMV)

1.2.8 Information der Besucher

Die Besucher werden durch Aushang an der Eingangstür über die sie betreffenden Regeln nach Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6 informiert.

1.2.9 Nutzungsdauerbeschränkung

Sollte die maximale Besucherzahl von 45 Personen erreicht sein tritt eine Nutzungsdauerbeschränkung wie folgt in Kraft:

Montag bis Freitag: maximale Verweildauer: 90 Minuten Samstag und Sonntag: 120 Minuten Diese Nutzungsdauerbeschränkung gilt dann auch für bereits im Hallenbad befindliche Besucher rückwirkend.

Den Anweisungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten

2 Reinigungskonzept

2.1 Tägliche Unterhaltsreinigung

Täglich finden eine Hauptreinigung mit Desinfektion sowie eine Zwischenreinigung nach Ende des Schulbadebetriebes statt.

2.2 Zusätzliche Desinfektion bestimmter Kontaktflächen

Die Türgriffe, Drehkreuze, Bedienfelder der Kassenautomaten sowie die Haartrockner sind nach jedem Belegungswechsel mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel durch den verantwortlichen Übungsleiter bzw. die Lehrkraft oder einen Beauftragten zu reinigen.

Während des öffentlichen Badebetriebs sind die o. g. Flächen bei Bedarf durch die Bediensteten zu desinfizieren.

3 Besondere Maßnahmen

3.1 Umkleidebereich

3.1.1 Duschen

Damit ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird, sind einzelne Duscharmaturen gesperrt. Bei den gesperrten Duscharmaturen wird durch die automatische tägliche Hygienespülung eine Stagnation von Wasser in den Leitungen vermieden. Duschbereiche werden durch einen Spritzschutz getrennt. Die Lüftung ist im Dauerbetrieb.

3.1.2 Umkleide

Durch Hinweisschilder ist auf die Abstandsregel hinzuweisen. Besucher sollen bevorzugt Einzelumkleiden verwenden.

3.1.3 Haartrockner

Damit ein Mindestabstand von 2,0 Metern gewahrt wird, sind einzelne Haartrockner gesperrt. Durch Hinweisschilder ist auf die Abstandsregel hinzuweisen.

3.2 Badehalle

3.2.1 Sportgeräte

Es findet im öffentlichen Badebetrieb kein Verleih von Schwimmhilfen, Spielzeug oder Übungsausrüstung (Wasserbälle, Schwimfflossen, Taucherbrillen usw.) an die Besucher statt.

Die Schulen und Vereine dürfen ausschließlich ihre eigene Ausrüstung für den Lehr- und Übungsbetrieb verwenden oder müssen gemeinschaftliche Ausrüstung nach Belegungswechsel desinfizieren.

3.2.2 Lüftung

Solange sich Besucher im Hallenbad befinden, wird die Lüftungsanlage auf höchster Stufe und soweit möglich im Außenluftmodus betrieben. Während der Reinigungsarbeiten sollte zudem Stoßlüften praktiziert werden.

3.2.3 Ruheliegen und Sitzbänke

Ruheliegen und Sitzbänke werden grundsätzlich mit einem Abstand von 1,5 Metern aufgestellt. Familien und Paare dürfen den Abstand zwischen den Liegen verkleinern bzw. gemeinsam eine Sitzbank nutzen.

3.2.4 Kleinkinderbecken

Die Attraktionen „Pilz-Wasserfall“ und „Nilpferd“ bleiben grundsätzlich außer Betrieb. Die Rutsche darf unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden.

4 Maßgaben für bestimmte Nutzergruppen

4.1 Schulen

Die Maßgaben des Rahmenhygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Abschnitt IV Ziffer 5 Buchstabe a) sind einzuhalten.

4.2 Vereine, private Schwimmschulen, Reha-Sportgruppen

4.2.1 Eigenes Hygienekonzept

Vereine, private Schwimmschulen und Reha-Sportgruppen müssen ein auf ihre Sportart bzw. konkrete sportliche Betätigung im Schwimmbad (z.B. Wassergymnastik, Leistungssport, Tauchen) zugeschnittenes ergänzendes Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen dem Betreiber oder den zuständigen Behörden vorlegen.

Das Konzept darf nicht gegen Maßgaben dieses HK verstoßen und muss sich an den geltenden rechtlichen Vorgaben orientieren.

Teilnehmerlisten sind zu führen und auf Verlangen dem Betreiber oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

5 Abkürzungsverzeichnis

6. BayIfSMV	Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020
HK	Hygienekonzept
MNB	Mund-Nase-Bedeckung

6 Schlussbestimmungen

6.1 Durchsetzung des Hygienekonzeptes

Die Bediensteten haben für die Durchsetzung der Maßgaben dieses Hygienekonzeptes zu sorgen. Sie sollen im Einzelfall bei Verstößen vom Hausrecht Gebrauch machen. Besonders schwerwiegende Fälle sollen zur Anzeige gebracht werden.

6.2 Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Stadt Ebern
Ebern, 07.09.2020

Jürgen Hennemann
Bürgermeister